

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0109-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3800/J-NR/2019

Wien, 30. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Wolfgang Zinggl, Kolleginnen und Kollegen haben am 27.06.2019 unter der Nr. **3800/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „mögliche Gefährdung von Futter- und Nahrungsmitteln durch den Einsatz von Stahlwerkschlacke“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Welche Schritte wurden seitens Ihres Ministeriums seit 2014 unternommen, um die zitierten Empfehlungen des Umweltbundesamts aus dem Endbericht Fachdialog LD- und EOS-Schlacke im Straßenbau umzusetzen?

Der Einsatz von bestimmten Stahlwerksschlacken im Straßenbau ist eine nicht nur in Österreich seit Jahrzehnten geübte Praxis. Mit der Erlassung der Recycling-Baustoffverordnung im Jahr 2016 wurden für die Verwendung von LD-Schlacken (Stahlwerksschlacken die bei der Herstellung von Rohstahl nach dem Linz-Donawitz-Verfahren kristallin erstarrten) im Straßenbau erstmals verbindliche Qualitätskriterien

(Schadstoffgesamtgehalte und Schadstoffgehalte im Eluat) sowie weitreichende Anwendungsbeschränkungen festgelegt. Damit ist man auch genau jenen in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage zitierten Empfehlungen der Umweltbundesamt GmbH aus dem Jahr 2014 gefolgt.

Dabei ist anzumerken, dass sich die Recycling-Baustoffverordnung betreffend den Einsatz von LD-Schlacken ausschließlich auf die Herstellung von bituminös gebundenen Trag- oder Deckschichten (Asphaltschichten) bezieht. Zudem ist die Verwendung von Elektroofenschlacken im Straßenbau von der Recycling-Baustoffverordnung gar nicht umfasst, weil diese meist nur ungebunden zum Einsatz kommen können und die Verordnung einen ungebundenen Einsatz nicht zulässt. Sofern es sich bei Elektroofenschlacken um Abfälle handelt, können diese daher nur nach einer auf den jeweiligen Einsatzzweck und den jeweiligen Einsatzort abgestimmten Einzelfallprüfung verwendet werden.

Zur Frage 2:

- Haben Sie eingehendere Untersuchungen zur möglichen Kontamination von Böden und in der Folge Gefährdung von Futter- und Nahrungsmitteln durch den Einsatz von Stahlwerkschlacke in Auftrag gegeben?
 - a) Wenn ja, von wem werden die Untersuchungen durchgeführt und was soll konkret mit welchen Methoden untersucht werden? Wie sieht der Zeitplan dafür aus?
 - b) Falls nein, warum nicht?

Auf Basis bereits vorhandener Untersuchungen hat das Umweltbundesamt im Endbericht zum „Fachdialog LD- und EOS-Schlacke im Straßenbau“ Einschätzungen über die Wirkung auf Boden und Grundwasser getroffen und daraus abgeleitete Empfehlungen ausgesprochen, denen in Umsetzung der Recycling-Baustoffverordnung auch gefolgt wurde. Insofern bestand kein Bedarf für weitere Untersuchungen.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- Kann aus Sicht des Ministeriums ausgeschlossen werden, dass die RLB OÖ Einfluss zur Erwirkung der Verordnung geübt hat, die sich günstig auf ihr Aktienpaket auswirkt?
- Wie kann ausgeschlossen werden, dass die VOEST-Alpine über den Umweg ihres einflussreichen größten Einzelaktionärs RLB OÖ eine Verordnung erwirkt hat?
- Welche Maßnahmen werden Sie zur Aufklärung dieser schiefen Optik und zur Aufklärung dieses Sachverhalts setzen?
- Welche Schritte werden Sie einleiten, um in diesem Fall lückenlose Transparenz zu gewährleisten?

Seitens des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus bestehen keine Wahrnehmungen über einen Einfluss der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich zur Erwirkung der gegenständlichen Verordnung.

DIⁱⁿ Maria Patek, MBA

